

**Beschlussvorlage**

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 2.1	Az.:	Datum: 24.01.2023	Vorlage Nr. 2023/0005/2.1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Klimabeirat	Ö		30.01.2023	Vorberatung	
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö		02.02.2023	Vorberatung	
Stadtrat	Ö		14.02.2023	Entscheidung	

**BETREFF**

Anschlussvorhaben Förderung Klimaschutzmanagement

**Beschlussvorschlag:**

Der Klimabeirat empfiehlt die Beantragung des Anschlussvorhabens für das Klimaschutzmanagement in den weiteren Gremien zu beschließen.

**Bürgermeister/Dezernent:**

---

**Begründung:**

Über die Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld „Kommunalrichtlinie“ werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Fördergelder zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele bereitgestellt. In der Fassung der Kommunalrichtlinie vom November 2019 wurden unter dem Punkt 2.7 Klimaschutzkonzepte und



Klimaschutzmanagements nach der Übergangsregelung gefördert. Zur Umsetzung von Klimaschutzkonzepten, die noch nicht älter als 36 Monate waren, konnte damit die Förderung eines Klimaschutzmanagements beantragt werden. Für ein Erstvorhaben betrug der Bewilligungszeitraum dann in der Regel 36 Monate und umfasste unter anderem die Übernahme von 65% der Personalkosten. Die darauffolgende Beantragung eines Anschlussvorhabens (weitere Förderung des Klimaschutzmanagements) war in der Regel für 24 Monate möglich. Auch die neue Fassung der Kommunalrichtlinie sieht unter Punkt 4.1.10c) den Einsatz eines Umsetzungsmanagements für integrierte Klimaschutzkonzepte für einen Zeitraum von 24 Monaten und unter anderem einer Übernahme von 40% der Personalkosten vor.

Der Förderzeitraum für das Erstvorhaben des Klimaschutzmanagements Bad Dürkheim begann mit Besetzung der 1,5 Stellen der Klimaschutzmanagerinnen zum 01. Oktober 2020. Durch die Vakanz der Vollzeitstelle von drei Monaten in 2022 ergibt sich eine Verschiebung der Laufzeit des Erstvorhabens.

Das Anschlussvorhaben kann damit zum 01. Januar 2024 beginnen. Da aktuell mit Bearbeitungszeiten von mindestens sechs Monaten durch die ZUG (Zukunft-Umwelt-Gesellschaft gGmbH) zu rechnen ist, sollen die Inhalte des Förderantrages frühzeitig durch die städtischen Gremien beschlossen und der Antrag entsprechend gestellt werden.

Dem Klimabeirat wurde die Projektliste bereits in der Sitzung im Dezember 2022 vorgestellt, mit der Bitte Ergänzungen und Anmerkungen den Klimaschutzmanagerinnen bis zum 08. Januar 2023 mitzuteilen. Die eingegangenen Anmerkungen wurden entsprechend berücksichtigt. Die angepasste Projektliste wird in der Sitzung vorgestellt.

Ziel des Anschlussvorhabens ist die weitere Umsetzung der Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept sowie weiterer Maßnahmen, die u.a. im Rahmen des Erstvorhabens entwickelt wurden. Die entsprechenden Maßnahmen müssen für den Förderantrag im Rahmen einer Projektliste definiert werden. Zur Abgrenzung zwischen Erst- und Anschlussvorhaben ist es erforderlich zwischen neuen, weiterentwickelten, neu entwickelten und kontinuierlichen Maßnahmen zu unterscheiden. Neue Maßnahmen sind Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept, die nicht im Rahmen des Erstvorhabens umgesetzt werden sollten. Weiterentwickelte Maßnahmen umfassen einen neuen Maßnahmenschritt zu einer Maßnahme aus dem Erstvorhaben, während neu entwickelte Maßnahmen zuvor nicht im Konzept aufgeführt waren. Als kontinuierlich werden Maßnahmen beschrieben, die aus dem Erstvorhaben weitergeführt werden.